

An  
alle Strom- und Gasnetzbetreiber in  
bayerischer Regulierungszuständigkeit

## **Überwachung der Entflechtungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständiger Landesregulierungsbehörde obliegt uns nach § 54 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 6 ff. EnWG die Überwachung der Entflechtungsvorschriften für Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden, deren Netz nicht über das Gebiet Bayerns hinausreicht. Wir dürfen Sie daher auf die gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen hinweisen. Diese Grundsätze, die den Unternehmen als Orientierungshilfe dienen sollen, sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter

<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/5222.pdf>

abrufbar. Falls Sie die Zusendung in Papierform wünschen, bitten wir Sie um Anruf [...].

Außerdem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei der Frage, ob ein Unternehmen nach §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 6 EnWG von der Verpflichtung zur rechtlichen und operationellen Entflechtung befreit ist, die sog. Konzernklausel Anwendung findet. Bestehen Unternehmensverbindungen nach § 3 Nr. 38 EnWG, bei denen Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) durch die Möglichkeit bestimmender Einflussnahme zusammengeschlossen sind, müssen demnach alle Kunden der verbundenen Unternehmen zusammengerechnet werden. Umfasst die entsprechende Gesamtzahl 100.000 oder mehr Kunden, ist jedes der verbundenen Unternehmen gehalten, ein Gleichbehandlungsprogramm nach § 8 Abs. 5 EnWG festzulegen und jährlich einen Gleichbehandlungsbericht vorzulegen.

Nähere Informationen zu dieser Verpflichtung – insbesondere zur Frage, wann ein „bestimmender Einfluss“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 FKVO vorliegt – sind Seite 8 ff. der o.g. Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze zu entnehmen. Energieversorgungsunternehmen, die Zweifel über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen haben, sind gehalten, sich zur Klärung dieser Frage an die zuständige Landesregulierungsbehörde zu wenden.

Für die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde gilt dagegen die sog. Konzernklausel nicht. Hierfür ist bei dem jeweiligen Netzbetreiber die 100.000-Kunden-Grenze ausschlaggebend, ohne dass es auf Beteiligungen ankäme. Auch in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde – sie entspricht der Zuständigkeit für die Genehmigung der Netzentgelte – fallende Unternehmen können also nach diesen Vorschriften zur Aufstellung eines Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet sein.

Die Landesregulierungsbehörde, der Beteiligungsverhältnisse an Netzbetreibern nur vereinzelt und zufälligerweise sicher bekannt sind, hat von einer Mehrzahl von Netzbetreibern das Gleichbehandlungsprogramm und einen Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2005 erhalten. Die Landesregulierungsbehörde dankt dafür und wird wegen Einzelfragen ggfs. auf diese Netzbetreiber zukommen. Sie fordert die übrigen Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit auf, die dazu nach den o.g. Grundsätzen verpflichtet sind, das Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsbericht über die im Jahr 2005 getroffenen Maßnahmen der Landesregulierungsbehörde nunmehr bis zum

**15. Mai 2006**

vorzulegen.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Landesregulierungsbehörde Bayern die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch bei denjenigen Unternehmen zu überprüfen hat, die zur informatorischen (§ 9 EnWG) und rechnungsmäßigen (§ 10 EnWG) Entflechtung, dagegen nicht zur rechtlichen (§ 7 EnWG) und organisatorischen (§ 8 EnWG) Entflechtung verpflichtet sind.

§§ 9 und 10 EnWG wurden aus den europäischen ‚Beschleunigungs-Richtlinien Elektrizität und Erdgas‘ vom 26. Juni 2003 entsprechend der europarechtlichen

Verpflichtung ins deutsche Energiewirtschaftsgesetz dem Inhalt nach übernommen und gelten für Netzbetreiber unabhängig von ihrer Größe gleichermaßen. Die Landesregulierungsbehörde verkennt nicht, dass eine ‚informativische Entflechtung‘ (§ 9 EnWG) nach dem Wortlaut der Vorschrift für einzelne kleine und mittlere Netzbetreiber ohne Kooperation mit anderen Unternehmen oft nur sehr schwer in wirtschaftlich vertretbarer Weise möglich sein wird.

Allerdings zeichnet sich ab, dass nach Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bereits Mitte 2006 in dem nach § 63 Abs. 5 EnWG von der Bundesnetzagentur abzuliefernden Bericht auch auf Maßnahmen zur Sicherstellung der informativischen Entflechtung eingegangen werden muss.

Außerdem ist die Landesregulierungsbehörde verpflichtet, auf Beschwerden von Netzzugangsberechtigten oder Netznutzern Missbrauchsverfahren nach § 30 oder § 31 EnWG durchzuführen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Beschwerden wurden in der Vergangenheit hauptsächlich dadurch ausgelöst, dass Mitarbeiter des Netzbetreibers im geschäftlichen Kontakt mit Netzzugangspetenten den Eindruck erweckten, nicht durchgehend neutral zu sein und den das örtliche Verteilernetz betreibenden Energielieferanten zu bevorzugen. Ein solches Verhalten stünde nicht im Einklang mit dem Gesetzeszweck des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 1 Abs. 2 EnWG) und widerspräche auch eindeutig dem Ziel der Entflechtung (§ 6 Abs. 1 EnWG) sowie den Vorschriften über den Netzzugang (insbesondere § 21 Abs. 1 EnWG).

Die Regierungsbegründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts führt zum Zusammenhang zwischen informativischer Entflechtung und Gleichbehandlung aus: „Kleinere vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen [...] haben die Wirksamkeit der informationellen Entflechtung im Hinblick auf die Entflechtungsziele durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen. Lässt sich im Einzelfall ein Leerlaufen der Verpflichtung zur informationellen Entflechtung auf andere Weise nicht verhindern, so sind operationelle Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise verbindliche Verhaltensvorgaben für Mitarbeiter und eine belastbare Dokumentation der Geschäfte.“

Mit freundlichen Grüßen

König